

Anordnung des Amtes Itzstedt für ein Abbrennverbot von Feuerwerksraketen im Bereich der Gemeinde Tangstedt, Krs. Stormarn

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes und § 64 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird für das Gebiet der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, allgemeinverbindlich das folgende Verbot angeordnet:

Das ohnehin vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (insbesondere Feuerwerksraketen) wird auch auf den 31.12.2018 und den 01.01.2019 für folgende Gebiete ausgedehnt:

1. Ortsteile Rade / Ehlersberg:

Rader Weg von der Einmündung der Straße Ehlersberger Weg bis zur Einmündung des Rader Weges in den Wulksfelder Weg und die Straßen Alsterterrasse und Auf dem Kamp, Im Wiesengrund, sowie die in diesem Bereich angrenzenden Grundstücke in einer Tiefe von 300 m.

2. Ortsteil Tangstedt:

Von Hauptstraße 169 bis zur Einmündung Wassermühlenweg, der gesamte Wassermühlenweg sowie die Straßen Am Eichholz, Beekmoorweg, Schulstraße, Liliencronring, Liliencronwiete, die Dorfstraße von der Einmündung Hauptstraße bis Wiesenweg, die Straßen Försterweg, Rehkamp, Am Herrendamm und Fahrenhorster Weg 55, Fasanenring, Meisenweg, Amselweg, Im Hagen, Beekenhaide, Eichholzkoppel, Am Kuhteich, Hagentwiete, Entenbeek und Eichkoppeltwiete

3. Ortsteil Wilstedt:

Tangstedter Straße ab Einmündung Bäckerberg bis Dorfring, der gesamte Dorfring, Storchenwisch, Zur Welschenbek, Stilloh Weg, In de Hörn, Rövkamp, Rövtwiete, Rövstieg, Weg am Sportplatz mit Sportlerheim, Wakendorfer Straße vom Dorfring bis Einmündung Lüttkoppel und Henstedter Weg, Bökeneck sowie die in den o.g. Bereichen angrenzenden Grundstücke in einer Tiefe bis 300 m (Strohdachhäuser: Dorfring 100, 116, 147 und 159, Henstedter Weg 13 und 20).

Bezüglich der Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerksraketen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet, wodurch einem eventuell eingelegten Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt. Andere pyrotechnische Gegenstände der Klasse III dürfen nicht in einem geringeren Abstand als 25 m von Reetdachhäusern abgebrannt werden.

Begründung:

Im Gebiet der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, ist eine größere Anzahl von Grundstücken mit Reetdachhäusern vorhanden. Reetdachhäuser werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. Das Interesse der Eigentümer von Reetdachhäusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, überwiegt gegenüber dem Vergnügen der von dieser Anordnung betroffenen Bürger, Feuerwerksraketen am 31.12.2018 und 01.01.2019 abzubrennen.

Zuwiderhandlungen gegen die obige Anordnung können nach § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengstoffverordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

Itzstedt, den 15.12.2018

(L.S.)

Der Amtsvorsteher  
des Amtes Itzstedt  
- als örtliche Ordnungsbehörde -  
gez. Bumann

